

Ein Jugendhilfebedarf im Übergang Schule Beruf zeigt sich anhand 5 Kriterien

<p>1.) Gesellschaft</p> <p>§ 13 SGB VIII: soziale Benachteiligung</p> <p>Soziale Benachteiligung ist gegeben aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herkunft, Ethnie, Geschlecht, ggf. familiärer Verhältnisse - Armut, Finanzen, Wohnen - mangelnder Bildung: Schulverweigerung, ohne Abschluss, Abbruch <p>Probleme im Entwicklungsprozess: z.B. Zielgruppen von Streetwork, Erz-Hilfen, Justiz</p> <p>Leben in einer gesellschaftlich prekäreren Zone oder entkoppelte Zone</p>	<p>2.) Individuum</p> <p>§ 13 SGB VIII: individuelle Beeinträchtigung</p> <p>individuelle Beeinträchtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - psych. + phys. Krankheit, Lernbehinderung, Suchtfähigkeit <p>fehlende individuelle Lebenskompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich Gesundheit / Körper - im Bereich Gefühle, Empfinden, Emotion - im Bereich denken, kognitive Prozesse - im Bereich Verhalten bzw. soziale Lebensgestaltung <p>Die Fähigkeit zur eigenständigen Lebensführung ist erheblich beeinträchtigt</p>
<p>3.) Berufliche Integration</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine / schlechte berufliche Orientierung - fehlende Ausbildungsreife - fehlende Bildungsfähigkeit – Bildungsvoraussetzungen - fehlende Arbeitsfähigkeit - fehlende soziale Kompetenzen - in dysfunktionalen Maßnahmenketten, Abbrüche - längerfristig ohne Ausbildung und in Arbeit - außerhalb des beruflichen Systems <p>Die berufliche Integration gelingt – prognostisch – ohne erhebliche Unterstützung nicht</p>	<p>4.) Eignung</p> <p>die berufliche Jugendhilfemaßnahme muss geeignet sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Person zu erreichen - die Person zu motivieren und „zu halten“ - um deren soziale Situation zu verbessern und die Person individuell zu fördern - und deren berufliche Integration zu realisieren
<p>5.) Nachrangigkeit</p> <p>§ 13, Abs 2, SGB VIII: Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen, sowie § 10 SGB VIII</p>	<p>5.) Nachrangigkeit</p> <p>§ 13, Abs 2, SGB VIII: Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen, sowie § 10 SGB VIII</p>